

VDOE-Richtlinie zur Nutzung des VDOE-Zertifikat-Logos als Qualitätssiegel für die Ernährungsberatung

- Stand: März 2014 -

Artikel 1 – Grundsätze

1. Das VDOE-Logo ist beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) unter der Nr. 397 23 861 als Bildmarke geschützt. Die Nutzung ist daher Dritten grundsätzlich untersagt.
2. Die Bildmarke soll nunmehr versehen mit einem Zusatz „Zertifikat Ernährungsberater“ bzw. „Zertifikat Ernährungsberaterin“ als Qualitätssiegel für die Arbeit freiberuflich tätiger Oecotrophologen am Markt etabliert werden. Verbraucher werden dadurch in die Lage versetzt, eine qualitativ hochwertige Ernährungsberatung und -therapie zu erkennen. Die Führung des Zertifikat-Logos wird daher auf Antrag denjenigen Mitgliedern des VDOE gestattet, welche das Zertifikat „Ernährungsberater VDOE“ bzw. „Ernährungsberaterin VDOE“ erworben haben, sich regelmäßig weiterbilden und die Berufsordnung des VDOE beachten.

Artikel 2 – Nutzung des Zertifikat-Logos durch Verbandsmitglieder

1. Die Nutzung des Zertifikat-Logos wird freiberuflich tätigen Verbandsmitgliedern auf Antrag nach den näheren Bestimmungen eines mit dem Antragsteller zu schließenden Nutzungsvertrages gestattet.
2. Der Antrag ist formlos an die Geschäftsstelle des VDOE zu richten.
3. Die Gestattung der Nutzung setzt voraus, dass
 - a. der Antragsteller Mitglied des VDOE ist;
 - b. er das Zertifikat „Ernährungsberater/in VDOE“ erworben hat;
 - c. bis zum Ende des dritten Kalenderjahres nach dem Erwerb des Zertifikats die Nachqualifizierung nach näherer Maßgabe des VDOE-Weiterbildungsprogramms erfolgt ist;
 - d. der Antragsteller freiberuflich tätig ist und sich damit verpflichtet, die Berufsordnung des VDOE zu beachten.

Artikel 3 – Befristung der Nutzung

1. Die Nutzung des Zertifikat-Logos wird zunächst auf das Ende des dritten Kalenderjahres nach Erwerb des Zertifikats befristet.
2. Die Verlängerung der Nutzungsbefugnis wird auf Antrag erteilt. Sie setzt voraus, dass der Nachweis einer Weiterbildung gemäß dem Weiterbildungsprogramm des VDOE erbracht wird. Der Antrag soll bis spätestens zum 30.11. des letzten Jahres der Nutzungsbefugnis gestellt werden.
3. Die Berechtigung zur Nutzung des Zertifikat-Logos ist an die Mitgliedschaft im VDOE gekoppelt. Bei einem Ausscheiden aus dem Verband erlischt die Nutzungsbefugnis.

Artikel 4 – Art der Nutzung

1. Das Zertifikat-Logo kann zur Außendarstellung beispielsweise auf Visitenkarten, Briefpapier, Praxisschildern, Praxisbroschüren und in Internetauftritten werbend genutzt werden.
2. Das Logo wird dem Antragsteller in verschiedenen Größen und Dateiformaten zum Download im VDOE-Intranet unter www.vdoe.de zur Verfügung gestellt.

Artikel 5 – Kosten der Nutzungs-Gestattung

1. Die Erst-Nutzung des Zertifikat-Logos ist mit der Zahlung der Zertifikatsgebühr von zurzeit 60,00 EUR + MwSt. für 3 Kalenderjahre möglich. Eine Verlängerung der Logo-Nutzung ist mit der Zahlung einer Gebühr für die Zertifikats-Verlängerung von zurzeit 40,00 EUR + MwSt. abgegolten.

Artikel 6 – Öffentliche Bekanntgabe des Nutzungsrechts

1. Im Expertenpool auf www.vdoe.de ist eine Liste aller Verbandsmitglieder aufgeführt, die das Zertifikat-Logo verwenden dürfen. Dies soll eine Selbstkontrolle durch die Nutzungsberechtigten ermöglichen.
2. Die Liste wird auf Anfrage auch den im Gesundheitswesen tätigen Institutionen zur Verfügung gestellt.